

## Anlage 4 zu BV 059/2020

Festlegung des Umfanges und des Detaillierungsgrades für die Ermittlung der Belange für die Abwägung (Anwendung des § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB)

Festlegung des Umfanges und des Detaillierungsgrades für die Ermittlung der Belange für die Abwägung (Anwendung des § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB) für den geplanten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 113

Wohngebiet „südlich der Feldstraße“ in der Ortschaft Niegripp

hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB“

**(nur zur Kenntnisnahme)**

Ausgehend von der Erforderlichkeit, dass die Gemeinde auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB den Umfang und den Detaillierungsgrad festlegt, der für die Ermittlung der Belange für die Abwägung als erforderlich angesehen wird, werden hiermit innerhalb des o.g. Planverfahren **für die neu hinzukommenden Planinhalte, die über den bisher bereits unter Planungsrecht stehenden Bestand hinausgehen**, nachstehende Festlegungen getroffen:

§ 1 Abs. 6 BauGB vom 29. Juli 2017; (Art. 4 G vom 20. Juli 2017): die Belange des Umweltschutzes, einschl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere	Untersuchungsumfang	Detaillierungsgrad
a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt	Erfassung der tatsächlichen Nutzung	<ul style="list-style-type: none"><li>• Ermittlung Flächengröße, Erhaltungszustand</li><li>• Verbale Beschreibung der Auswirkungen des Projektes auf die Biotoptypen</li></ul>
b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,	Ermittlung und Darstellung der vorhandenen Gebiete in der Gemarkung (aktueller Stand, Datum)	<ul style="list-style-type: none"><li>• Feststellung der vorhersehbaren Wirkkreise des Vorhabens auf diese Gebiete mit verbaler Einschätzung nach kausalen Zusammenhängen</li></ul>
c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,	Ermittlung und Darstellung der umweltbezogenen Auswirkungen des Vorhabens nach Einschätzung	<ul style="list-style-type: none"><li>• verbale Beschreibung</li></ul>
d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Erfassung	<ul style="list-style-type: none"><li>• verbale Beschreibung</li></ul>
e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,	Erfassung / Einschätzung zur Entwicklung	<ul style="list-style-type: none"><li>• verbale Beschreibung</li></ul>



## Anlage 3 zu BV 166/2019

Festlegung des Umfanges und des Detaillierungsgrades für die Ermittlung der Belange für die Abwägung (Anwendung des § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB)

§ 1 Abs. 6 BauGB vom 29. Juli 2017; (Art. 4 G vom 20. Juli 2017): die Belange des Umweltschutzes, einschl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere	Untersuchungsumfang	Detaillierungsgrad
f) die Nutzung von erneuerbaren Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,	Erfassung / Einschätzung zur Entwicklung vor dem Hintergrund evtl. Festsetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• verbale Beschreibung</li> </ul>
g) die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,	Auswertung der Ergebnisse des Landschaftsplanes im betroffenen Bereich sowie deren gesamtkausalen Bezüge	<ul style="list-style-type: none"> <li>• verbale Beschreibung</li> </ul>
h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,	trifft nicht zu	<ul style="list-style-type: none"> <li>• trifft nicht zu</li> </ul>
i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d,	Verwendung der bisherigen Arbeitsergebnisse	<ul style="list-style-type: none"> <li>• verbale Beschreibung der Wechselwirkungen</li> </ul>
j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,	trifft nicht zu	<ul style="list-style-type: none"> <li>• trifft nicht zu</li> </ul>

